

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 29. Februar 2024 – Aktenzeichen G40/2023/169

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schuby

Die Firma Bioenergie Schuby GmbH, Karl-Zucker-Straße 1a, 91052 Erlangen plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Umstellung/Wechsel Inputsubstrat (Rindergülle), Errichtung Gülleabnahme-Container, Wechsel Verwendung Bestands-Behälter (Vorlagebehälter, Belebungsbecken, Gärrestbehälter), Entschwefelung über Eisenchlorid und Außerbetriebnahme Gärrest-/Abwasseraufbereitung in der Gemeinde 24850 Schuby, Weideweg 14a (Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 8.4.6.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch die Errichtung des Vorhabens ist der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem Gelände einer bereits bestehenden Biogasanlage.

Die Neuversiegelung ist im Vergleich zu der auf der Biogasanlage schon bestehenden Versiegelung verschwindend klein.

Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da sich die neuen Anlagenteile in das bestehende Bild der Biogasanlage einfügen werden.

Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Im Rahmen einer „Vorprüfung“ ist zu untersuchen, ob das Merkmal der Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung bei dem konkreten Projekt gegeben ist. Der Maßstab für diese Vorprüfung ist nicht identisch mit dem der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu besorgen (bzw. offensichtlich auszuschließen) sind (BVerwG Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46.07).

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie drohen, die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Schutz und Kompensationsmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km zum Anlagenstandort.

Es liegen daher keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.